

ARBEITSHILFE KATALOGISIERUNG

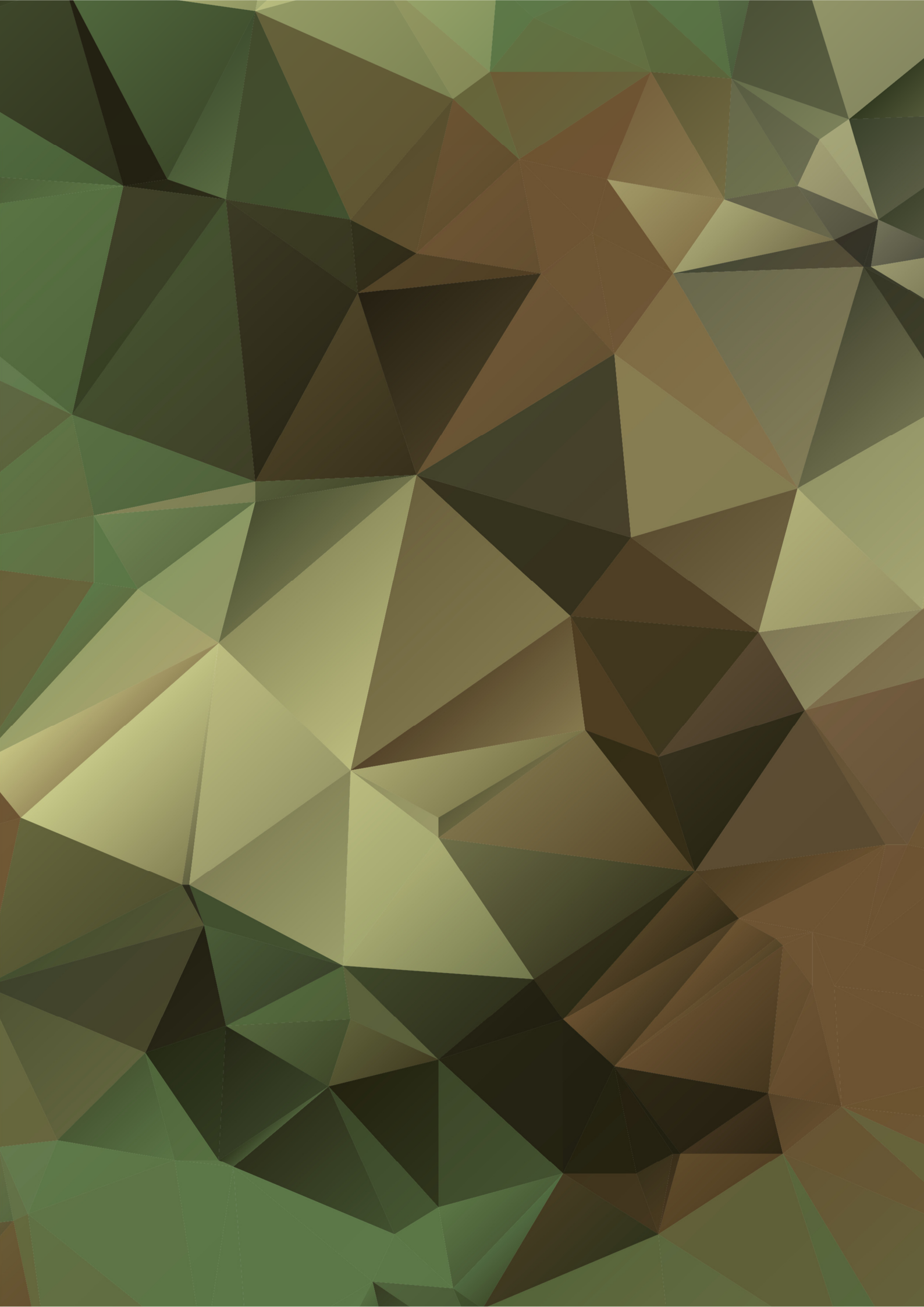
Umsetzung und Durchführung der Einheitlichen Materialkatalogisierung
hier: Katalogisierungsunterlagen



Nationale Katalogisierungsbehörde



BUNDESWEHR



INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort

1.	Katalogisierungsklausel	6
2.	Katalogisierungsunterlagen	7
2.1.	Identifizierungsunterlagen	8
2.1.1.	Identifizierungsunterlagen für Baugruppen	9
2.1.2.	Identifizierungsunterlagen für Sätze und Ausrüstungen	9
2.1.3.	Identifizierungsunterlagen für Normen und Spezifikationen	9
2.1.4.	Identifizierungsunterlagen für Gefahrstoffe und Gefahrgüter	9
2.2.	S2000M-Dokumente	10
2.2.1.	Initial Provisioning Program Plan	10
2.2.2.	Informationen zur IPPN-Eröffnung	10
2.2.3.	Datenaustauschvereinbarung Katalogisierung	10
2.3.	Zulassungsurkunden	11
3.	Vorklassifizierung	12
4.	Bereitstellung von Katalogisierungsunterlagen	13
4.1.	Formale Voraussetzungen zu den Katalogisierungsunterlagen	13
4.1.1.	Format der Katalogisierungsunterlagen	14
4.1.2.	Ausnahmefälle beim Format der Katalogisierungsunterlagen	14
4.1.3.	Benennung der Katalogisierungsunterlagen	14
4.1.4.	Sprache der Katalogisierungsunterlagen	15
4.1.4.1.	Deutsche Versorgungsartikelkonzepte	15
4.1.4.2.	Ausländische Versorgungsartikelkonzepte	15
1.		
5.	Rückweisung von Katalogisierungsanträgen	16
6.	Weitergabe von Katalogisierungsunterlagen	17
	Anlagen	
	Anlage A – Vorklassifizierung	18
	Anlage B – Eröffnungsblatt für Initial Provisioning Project Number	22
	Anlage C – Ergänzende Exceltabelle zur IPPN-Eröffnung	24
	Anlage D – Übersicht der zulässigen Arten von Dokumenten	26
	Anlage E – Erreichbarkeiten	28



VORWORT

Absicht der vorliegenden Arbeitshilfe ist es, zwischen öffentlichem Auftraggeber (öAG) sowie den Auftragnehmern (AN) und der Deutschen Katalogisierungsbehörde (NCB DEU) ein einheitliches Verständnis für den Umfang der für die Katalogisierung erforderlichen Unterlagen zu schaffen.

Hintergrund ist, dass die Regelungen im Grundlagendokument der NATO, der **Allied Codification Publication No. 1 (ACodP-1) NATO Manual on Codification**, nur einen sehr ungenauen Rahmen geben, der sich in unterschiedlichen nationalen und internationalen Interpretationen widerspiegelt. Das NATO-Katalogisierungssystem ist national Bestandteil des Logistischen Systems der Bundeswehr. Es ist aber ebenso international das System der NATO, mit dem Systeme, Geräte, Bauteile und Artikel der militärischen Versorgungssysteme einheitlich identifiziert, klassifiziert und beschrieben werden und ihnen eine Versorgungsnummer (VersNr) (**NATO Stock Number (NSN)**) zugeteilt wird. Das System soll dabei maximal effektiv sein, die Identifizierung von Wehrmaterial vereinfachen und Artikel mit identischen Merkmalen (form - fit - function) identifizieren.

Prämisse des NCB DEU ist, beim Umfang der Katalogisierungsunterlagen zur eindeutigen Identifizierung „so viel wie nötig – so wenig wie möglich“, das heißt, dass der erforderliche Mindestumfang an Unterlagen für die korrekte Katalogisierung sicherzustellen ist, jedoch keine überzogenen Forderungen Leitlinie sind.

An dieser Stelle wird nochmals deutlich und unmissverständlich durch den Direktor des NCB DEU darauf hingewiesen, dass die durch die AN (und deren Unterauftragnehmer (UAN)) bereit gestellten Katalogisierungsunterlagen, die für die eindeutige Identifizierung erforderlich sind, nicht an Dritte außerhalb des NCB DEU und somit auch nicht an anderen Stellen innerhalb der Bundeswehr weitergegeben werden. Der **Schutz Ihrer Rechte** (u.a. Design-/Konstruktionsrechte) **ist für uns Grundvoraussetzung** für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Die vorliegende Arbeitshilfe kann nicht jeden Einzelfall abdecken bezüglich der erforderlichen Katalogisierungsunterlagen. Ziel ist dennoch, im Sinne des Pareto-Prinzips die Masse der Bedarfe abzudecken. Die Arbeitshilfe wird ein „lebendes Dokument“ sein, um auf Lageänderungen auch kurzfristig reagieren zu können.

Die vorliegende Arbeitshilfe hat keinen Vorschriften- bzw. Regelungscharakter. Sie soll aber als Hilfsmittel bei der Umsetzung und Anwendung der zugrundeliegenden Vorschriften und Regelungen durch öAG sowie AN von deutschen und ausländischen Beschaffungsbehörden in der Zusammenarbeit mit dem NCB DEU dienen.

Die vorliegende Arbeitshilfe ist dafür bestimmt, dass sie durch die öAG sowie die AN von deutschen und ausländischen Beschaffungsbehörden vervielfältigt und weitergegeben wird, um bestmöglich ein gemeinsames Verständnis zu entwickeln.



Manfred Klaffus

Oberst

Gruppenleiter und Direktor Deutsche Katalogisierungsbehörde

Director DEU National Codification Bureau (NCB DEU)

1. KATALOGISIERUNGSKLAUSEL

Die Katalogisierungsklausel gemäß NATO-Standardisierungsabkommen **STANAG 4177** ist die Grundlage für die Bereitstellung und den Umgang mit Katalogisierungsunterlagen, welche für die Katalogisierung zur eindeutigen Identifizierung eines Artikels benötigt werden.

Der öAG (oder beschaffende Staat) hat mit seinem Auftragnehmer verpflichtend die Katalogisierungsklausel als Bestandteil des Beschaffungsvertrags zu vereinbaren.

Im Zuständigkeitsbereich des Bundesamtes für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw) stehen hierzu die Formulare B-109 (**Katalogisierungsklausel**) und B-110 (**Ergänzende Bedingungen zur Katalogisierungsklausel**) zur Verfügung. Im Rahmen der Abschaffung Dualität Wirtschaftsnummer/Versorgungsnummer wird das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen (BAIUSBw) gebeten, die gleichen Formulare zu nutzen.

Auftragnehmer (AN) sind gem. Formular B-110 dazu verpflichtet, mit ihren UAN eine vertragliche Vereinbarung zu treffen, mit welcher die Bereitstellung notwendiger Identifi-

zierungsunterlagen für die Katalogisierung sichergestellt wird. Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass solche Vereinbarungen auch für alle weiteren Unterunternehmer usw. vertraglich vereinbart werden.

Auszug ACodP-1, Chapter I

The procuring country must assure that a Codification Contract Clause (CCC) is inserted in its procurement contracts in accordance with STANAG 4177. This clause requires the contractor to furnish the technical data or, if required, draft item identifications plus technical data to the NCB of the producing country in accordance with the guide or specifications issued by AC/135 and with any general and special instructions of the producing country. The procuring country must also require the contractor to disclose the Design Control Authority's name and reference number for each item of production and, when known, the NSNs of the items of supply which are in question.



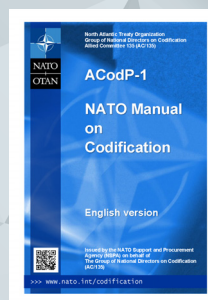
QUELLEN UND FORMULARE

NATO Standardization Agreement (STANAG) 4177
„Codification - Uniform System of Data Acquisition“

Nachlesbar im ACodP-1 in der jeweils gültigen Fassung,
Veröffentlichung halbjährlich auf der Internetseite des
NATO AC/135
(<https://www.nato.int/structur/AC/135/welcome.htm>)

Formular B-109
Katalogisierungsklausel

Formular B-110
Ergänzende Bedingungen zur
Katalogisierungsklausel



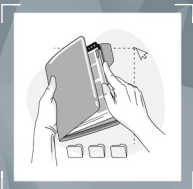
2. KATALOGISIERUNGSUNTERLAGEN

Katalogisierungsunterlagen sind Unterlagen jeglicher Art, die zur Durchführung der Einheitlichen Materialkatalogisierung (EMatKat) benötigt bzw. erstellt werden. Eine Teilmenge der Katalogisierungsunterlagen sind Identifizierungsunterlagen.

Katalogisierungsunterlagen dienen

- zum einen der Dokumentation von Maßnahmen, welche an Versorgungsartikelkonzepten (VAKonz), Daten zu Herstellern, Herstellerdatenblättern usw. durchgeführt werden;
- zum anderen der eindeutigen Identifizierung und Klassifizierung von Erzeugnissen (Festlegung von Versorgungsartikelname sowie Materialklasse) und müssen daher eindeutige Informationen bezüglich der Verwendung und der grundsätzlichen Eigenschaften enthalten.

Katalogisierungsunterlagen müssen Informationen enthalten, aus denen eindeutig hervorgeht, wo die Rechte (Designrechte, Konstruktionsrechte usw.) für die jeweiligen (Einzel-)Erzeugnisse liegen. Diese Informationen können in den Identifizierungsunterlagen der einzelnen Erzeugnisse enthalten sein oder als gesonderte Unterlagen vorgelegt werden.



KATALOGISIERUNGSUNTERLAGEN

Katalogisierungsunterlagen sind die Grundlage für die Durchführung der Katalogisierung, unabhängig davon, ob ein neues Versorgungsartikelkonzept erstellt oder ein bestehendes angepasst werden soll. Nur mit der Bereitstellung dieser Unterlagen ist gewährleistet, dass die Bundeswehr für die Erfüllung ihres Auftrages zur richtigen Zeit am richtigen den richtigen Versorgungsartikel erhält.



NAME AND CLASS LOOKUP

Die Vergabe von Versorgungsartikelname sowie Materialklasse basieren auf den **Allied Codification Publication No. 2 und 3**. ACodP-2 ist ein mehrsprachiges NATO-Handbuch zur Klassifizierung von Versorgungsgütern; ACodP-3 ist ein Verzeichnis der Artikelbezeichnungen.

Beide Dokumente sind als mehrsprachiges (derzeit 22 Sprachen), öffentlich zugängliches Tool mit den von der NATO genehmigten Artikelbezeichnungen sowie Klassifizierungsgruppen und -klassen online verfügbar.

(<https://eportal.nspa.nato.int/Codification/NCL/en/>)

2.1. IDENTIFIZIERUNGSUNTERLAGEN

Identifizierungsunterlagen sind Unterlagen jeglicher Art, welche die formalen, stofflichen und technischen Eigenschaften eines Erzeugnisses hinsichtlich der geforderten Beschaffenheits- und Leistungsmerkmale (inklusive der jeweiligen Maximal- und Minimalwerte) eindeutig beschreiben.

Qualität der Unterlagen

Die Beurteilung, ob die vorgelegten Unterlagen für die Identifizierung und Klassifizierung sowie die Beschreibung der charakteristischen Merkmale von Erzeugnissen eindeutig bzw. hinreichend und geeignet sind, obliegt dem NCB DEU, da dieses für die Katalogisierung verantwortlich ist. Sollte in ausgesprochenen Einzelfällen eine Vorlage hinreichender und geeigneter Unterlagen nicht möglich sein, ist dieses zwischen den Beteiligten im Sinne der Durchführbarkeit der Katalogisierung zu bewerten und abzustimmen.

Eignung der Unterlagen

Welches Dokument bzw. welche Dokumentenart am besten als Identifizierungsunterlage für ein Erzeugnis geeignet ist, hängt von der Komplexität, der Verwendung sowie den Eigenschaften des jeweiligen Erzeugnisses ab. Anlage A zu Kapitel 3 „Vorklassifizierung“ gibt jedoch eine auf den Einzelfall bezogene gute Orientierungshilfe.

Die in den Identifizierungsunterlagen enthaltenen Informationen dienen vor allem der Erfassung der charakteristi-

schen Merkmale der jeweiligen Versorgungsartikel (VA) und bilden die Grundlage für die Abgrenzung der verschiedenen VA untereinander.

Die in den vorgelegten Identifizierungsunterlagen enthaltenen Informationen zu den formalen, stofflichen und technischen Eigenschaften müssen so hinreichend sein, dass das Erzeugnis auf Grund von charakteristischen Merkmalen einem bereits vorhandenen VAKonz zugeordnet werden kann oder alternativ ein neues VAKonz erstellt werden muss. Ziel ist es, den logistischen Fußabdruck möglichst gering zu halten. Damit ist der Zuordnung zu einem vorhandenen VAKonz (weites VAKonz) immer der Vorrang zu geben.

Beschreibende Methode - Grundsatz

Gemäß den allgemeinen Vorgaben des ACodP-1 ist bei der Anlage von VAKonz grundsätzlich die beschreibende Methode (= Identifizierung über die charakteristischen Merkmale) anzuwenden.

Hinweisende Methode - Ausnahme

Die hinweisende Methode (= Identifizierung über referenzierendes Erzeugnisdaten des Herstellers) ist nur im Ausnahmefall zulässig. Im Einklang mit den beschriebenen internationalen Vorgaben wird durch das NCB DEU grundsätzlich die beschreibende Methode bei der Anlage von VAKonz angewandt.



IDENTIFIZIERUNGSUNTERLAGEN KÖNNEN UNTER ANDEREM SEIN

- (technische) Datenblätter
- (technische) Zeichnungen
- (technische) Pläne jeglicher Art
- Normen und Spezifikationen jeglicher Art
- Sicherheitsdatenblätter
- Handbücher (mit technischen Daten)
- Kataloge bzw. Katalogauszüge (der Hersteller bzw. Lieferanten)
- Satzinhalts- bzw. Stücklisten (gegebenenfalls in Verbindung mit weiteren Unterlagen)

2.1.1. Identifizierungsunterlagen für Baugruppen

Bei der Beantragung der Katalogisierung von **Baugruppen** (Haupt-/Unterbaugruppen usw.) sind als Identifizierungsunterlagen mindestens die Baugruppenzeichnungen (im besten Fall als Zusammenbau- und Explosionszeichnung) sowie die Satzinhalts- bzw. Stücklisten (siehe Abschnitt 2.1.2) vorzulegen.

2.1.2. Identifizierungsunterlagen für Sätze und Ausrüstungen

Bei der Beantragung der Katalogisierung von **Sätzen** und **Ausrüstungen** sind als Identifizierungsunterlagen mindestens Satzinhalts- bzw. Stücklisten in Tabellenform vorzulegen. Satzinhalts- bzw. Stücklisten müssen mindestens folgende Informationen zu den einzelnen Positionen enthalten:

- Position(snummer), Aufzählung
- (Artikel-)Bezeichnung
- Versorgungsnummer (soweit vorhanden)
- Anzahl/Stückzahl



SÄTZE UND AUSRÜSTUNGEN

Sätze

Eine Sammlung übereinstimmender oder verwandter Artikel, welche als ein einziger Liefergegenstand ausgegeben werden, wie z.B. Werkzeugsätze, Instrumentensätze und abgestimmte Sätze. Nur zu verwenden, wenn der Begriff „Satz“ Teil des Artikelnamens ist. (vgl. ACodP-1, Table 31 Unit of Issue Code (UIC) – Bezugseinheitenkode)

Ausrüstungen

Eine Sammlung verwandter Gegenstände, welche als ein einziger Liefergegenstand herausgegeben werden, wie z.B. Werkzeuge, Instrumente, Materialien, Ausrüstung und/oder Gebrauchsanweisung(en) für die Ausübung eines Gewerbes oder Berufs oder für die Durchführung eines bestimmten Projekts oder einer bestimmten Funktion. Nur zu verwenden, wenn der Begriff „Ausrüstung“ Teil der Artikelbezeichnung ist. (vgl. ACodP-1, Table 31 Unit of Issue Code (UIC) – Bezugseinheitenkode)

2.1.3. Identifizierungsunterlagen für Normen und Spezifikationen

Bei Erzeugnissen, welche nach allgemein zugänglichen **Normen** oder **Spezifikationen** hergestellt werden, müssen grundsätzlich keine Identifizierungsunterlagen vorgelegt werden. Der Beantragung muss jedoch eineindeutig zu entnehmen sein, nach welcher Norm bzw. Spezifikation (inklusive Angaben zum Ausgabedatum) und in welcher Ausführung das Erzeugnis hergestellt wird.

ACHTUNG

bei nicht
allgemein
zugänglichen
Dokumenten

Werksnormen, Normen und Spezifikationen von Industrieverbänden oder ähnliche Dokumente, die seitens der AN (und der UAN) genutzt werden, sind in der Regeln nicht allgemein zugänglich. In diesem Fall ist der öAG zur Bereitstellung der entsprechenden Dokumente aufgefordert, damit die Katalogisierung sachgerecht durchgeführt werden kann.

In Werksnormen sowie Normen und Spezifikationen von Industrieverbänden oder ähnlichen Dokumenten, welche sich auf allgemeine Normen oder Spezifikationen beziehen, muss der Bezug auf die allgemeinen Normen bzw. Spezifikation eindeutig erkennbar sein. **Bei der Beantragung müssen die Herstellerdaten für die Schreibweise nach Werksnorm und nach allgemeiner Norm enthalten sein. Überlange Teilekennzeichen müssen zusätzlich in voller Länge per E-Mail übermittelt werden.**

2.1.4. Identifizierungsunterlagen für Gefahrstoffe und Gefahrgüter

Handelt es sich bei einem zur Katalogisierung beantragten Erzeugnis um einen **Gefahrstoff**, so müssen die entsprechenden Unterlagen (Sicherheitsdatenblatt, Prüfszusammenfassung usw.) mit der Beantragung vorgelegt werden. Handelt es sich bei einem zur Katalogisierung beantragten Erzeugnis um ein **Gefahrgut**, so müssen die entsprechenden Informationen (CAS-Nummer, EG-Nummer, UN-Nummer usw.) mit der Beantragung vorgelegt werden.

2.2. S2000M-DOKUMENTE



Für die Katalogisierung nach S2000M müssen folgende Unterlagen vor der ersten Beantragung beim NCB DEU vorliegen (siehe hierzu auch Allgemeinen Regelung C1-1500/3-7003 „Katalogisierung und Aktualisierung von Artikeldaten“, Abschnitt 3.2.1.):

- aktuelles und gültiges projektspezifisches Guidance Document (psGD),
Hinweis: Vorlage hat durch öAG (und nicht AN) zu erfolgen,
- aktueller und gültiger Initial Provisioning Program Plan,
- aktuelle und gültige Datenaustauschvereinbarung Katalogisierung (DAV-Kat),
- aktuelles Eröffnungsblatt für IPPN (siehe Anlage B) für jede Initial Provisioning Project Number.

Darüber hinaus müssen zu jedem Katalogisierungsantrag (Codification Request (CODREQ)) ausreichende und geeignete Identifizierungsunterlagen zeitnah (mit Antragstellung) vorliegen.

2.2.1. Initial Provisioning Program Plan (IPPP)

Der aktuelle und gültige IPPP wird für die Anlage der Projektstruktur in der Katalogisierungssoftware benötigt. Die Projektstruktur wird mittels der IPPN abgebildet, welche vor der Übermittlung der Katalogisierungsanträge angelegt sein müssen.

Der jeweils aktuelle und gültige IPPP muss durch die entsprechende zuständige Stelle der öAG beim NCB DEU (siehe Anlage E) vorgelegt werden.

Für die **Erstanlage** der Projektstruktur in der Katalogisierungssoftware muss der **IPPP** spätestens **15 Arbeitstage** vor Übermittlung des ersten Katalogisierungsantrags beim NCB DEU vorliegen.

Katalogisierungsanträge nach S2000M, für welche noch keine IPPN in der Katalogisierungssoftware angelegt wurde, werden von dieser automatisch zurückgewiesen.

2.2.2. Informationen zur IPPN-Eröffnung

Diese Informationen sind mit dem Vordruck gemäß Anlage B „Eröffnungsblatt für Initial Provisioning Project Number“ vorzulegen. Bei komplexeren Beschaffungsprojekten können ergänzend zu Anlage B (zwingend erforderlich) mit Anlage C „ergänzende Exceltabelle zur IPPN-Eröffnung“ weitere IPPN übersandt werden.

Die "Inaktiv-Setzung" eines IPPN ist nicht Bestandteil der Katalogisierung, sie ist durch das BAAINBw zu regeln.

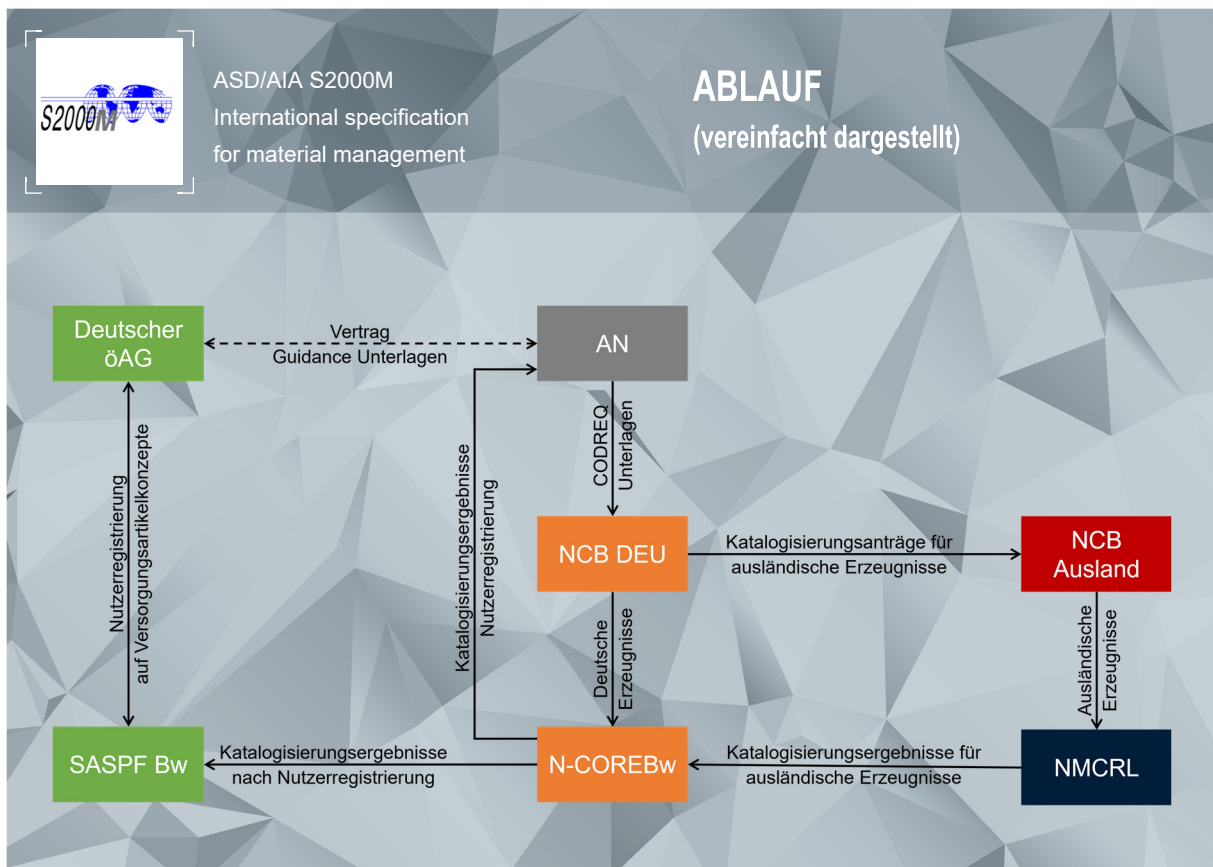
2.2.3. Datenaustauschvereinbarung

Die **Datenaustauschvereinbarung Katalogisierung** wird für die Einrichtung der technischen Parameter des Datenaustausches zwischen den IT-Systemen der Datenlieferanten und der Katalogisierungssoftware benötigt. Sie wird direkt zwischen den jeweiligen Datenlieferanten (Auftragnehmer bzw. Dienstleister) im Auftrag des öAG und der zuständigen Stelle im NCD DEU (siehe Anlage E) geschlossen und muss mindestens **10 Arbeitstage** vor der Einreichung der ersten Katalogisierungsanträge unterzeichnet vorliegen. Nur so können die technischen Parameter in der Katalogisierungssoftware zeitgerecht angelegt bzw. angepasst werden.

Für Fragen zur Datenaustauschvereinbarung IP (DAV IP) sprechen Sie bitte immer das für Ihr Projekt zuständige Referat im BAAINBw an.

2.3. ZULASSUNGSURKUNDEN

Bei Ausstellung, Verlängerung bzw. Aufhebung von Zulassungsurkunden gemäß Verteidigungsgerät-Normen (VG-Norm) erfolgt die Beantragung der Anlage bzw. Pflege von VAKonz gemäß den Vorgaben für die jeweiligen Katalogisierungsverfahren, welche für die betreffenden (Waffen-)Systeme, Geräte bzw. Einzelerzeugnisse festgelegt wurden.



3. VORKLASSIFIZIERUNG

Durch den Antragsteller ist eine Vorklassifizierung der zur Katalogisierung beantragten Erzeugnisse vorzunehmen. Die Vorklassifizierung beinhaltet die Vorauswahl von Materialklasse (MatKI) und Versorgungsartikelname (VAN) bzw. Versorgungsartikelnamenkode (VANK), wobei grundsätzlich nur genehmigte VAN bzw. VANK zu verwenden sind.

Aus der Kombination von VAN bzw. VANK und MatKI ergibt sich die Identifizierungsanweisung. Diese beinhaltet diejenigen Merkmalfragen(kode) (MFK), welche für die Beschreibung der entsprechenden Versorgungsartikel (VA) herangezogen werden sollten.

Die mit der Beantragung der Katalogisierung vorgelegten Identifizierungsunterlagen sollten dementsprechend die Informationen enthalten, mit welchen die Eigenschaften der zur Katalogisierung beantragten Erzeugnisse entsprechend der mit der Identifizierungsanweisung vorgegebenen MFK aufgenommen werden können.

Die MFK bilden die Grundlage für die Katalogisierung. Sie geben damit einen klaren Hinweis, welche Daten aus den Identifizierungsunterlagen herauslesbar bzw. enthalten sein müssen.

Anlage A stellt mit der Internetseite der Defense Logistics Agency (DLA) des United States Departement of Defense (DoD) ein Hilfsmittel zur Verfügung, mit dem die Pflicht-MFK sowie die optionalen MFK ermittelt werden können.

Besonderheit VANK 7777 - Ausnahmefall

Bei diesem VANK handelt es sich zwar um einen offiziellen VANK, dieser beinhaltet jedoch keine Klassifizierung, sondern dient lediglich als Platzhalter ohne Aussagekraft. Seine Nutzung ist daher nur im Ausnahmefall zulässig (z.B. gemäß Vorgaben der DB SPEC).

VORKLASSIFIZIERUNG

i

DURCH DEN ANTRAGSTELLER IST EINE VORKLASSIFIZIERUNG VORZUNEHMEN !

- MatKI
- VAN / VANK

⇒ MFK

Beachte:
Pflicht-MFK !
Optionale MFK !

4. BEREITSTELLUNG VON KATALOGISIERUNGSUNTERLAGEN

4.1. FORMALE VORAUSSETZUNGEN ZU DEN KATALOGISIERUNGSUNTERLAGEN

Für eine erfolgreiche und termingerechte Anlage bzw. Pflege von VAKonz ist die zeitgerechte Bereitstellung hinreichender und geeigneter Katalogisierungs- und damit insbesondere Identifizierungsunterlagen zwingend Voraussetzung. Die Bereitstellung der Unterlagen ist eine Bringschuld der beantragenden Stelle.

Die Verantwortung für die Bereitstellung von eindeutigen sowie ausreichenden und geeigneten Katalogisierungsunterlagen liegt schlussendlich immer bei den öAG, auch wenn die eigentliche Durchführung der Antragstellung an AN delegiert wird.

Bei der Beantragung der Katalogisierung sind grundsätzlich alle erforderlichen Katalogisierungsunterlagen vorzulegen. Werden hiervon abweichend mit der Antragstellung keine vollständigen Unterlagen mitgeliefert, so ist im Katalogisierungsantrag zu vermerken, wie die fehlenden Unterlagen dem zuständigen NCB zur Verfügung gestellt werden. Dies ist insbesondere dann wichtig, wenn durch die AN dem öAG keine Unterlagen direkt zur Verfügung gestellt werden, da diese Informationen an die zuständigen Katalogisierungsbehörden weitergegeben werden müssen.

Gemeinsame Absicht ist, dass für die Katalogisierung grundsätzlich keine gesonderten Identifizierungsunterlagen erstellt werden. In der Regel sind bereits vorhandenen Unterlagen, welche im Rahmen der jeweiligen Beschaffung bzw. Herstellung/Produktion erstellt werden müssen, für die Katalogisierung hinreichend. Wenn Hersteller bzw. Lieferanten oder Dienstleister dennoch spezielle Unterlagen für die Katalogisierung anfertigen, so ist darauf zu achten, dass insbesondere entscheidende Informationen hinsichtlich der formalen, stofflichen und technischen Eigenschaften der zu katalogisierenden Erzeugnisse enthalten sind. Nur so ist eine Prüfung/Zuordnung zu vorhandenen VAKonz möglich.

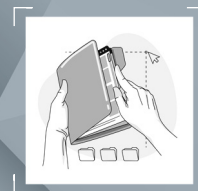
Originärer Hersteller bzw. Lieferant

Grundsätzlich werden Identifizierungsunterlagen nur von den originären Herstellern bzw. Lieferanten akzeptiert. Durch andere Stellen (z.B. Dienstleister oder öAG) selbst er- bzw. zusammengestellte Unterlagen sind (unabhängig vom Inhalt) grundsätzlich keine geeigneten Identifizierungsunterlagen für die Katalogisierung. Im Ausnahmefall werden Unterlagen auch dann akzeptiert, wenn der originäre Hersteller den Inhalt bestätigt.

GRUNDSATZ



GRUNDSÄTZLICH
SIND BEREITS
BEI BEANTRAGUNG
ALLE
ERFORDERLICHEN
KATALOGISIERUNGS-
UNTERLAGEN
VORZULEGEN



4.1.1. Format der Katalogisierungsunterlagen



Katalogisierungsunterlagen müssen in elektronischer Form im Original als PDF-Dokument und in Originalgröße/-format vorgelegt werden. Aus organisatorischen Gründen muss die Mindestgröße DIN A5 betragen, kleinere Formate können nicht akzeptiert werden.

Die (Darstellungs-)Qualität muss so sein, dass die enthaltenen Informationen bei der analogen und digitalen Ausgabe ohne weitere (technische) Hilfsmittel eindeutig erkenntlich bzw. lesbar sind. Unterlagen, deren Inhalt nicht oder nur schwer erkennbar bzw. lesbar sind, können nicht akzeptiert werden.

Die PDF-Dokumente dürfen in den Dokumenteneigenschaften nicht in der Sicherheit eingeschränkt sein. Dies betrifft insbesondere Vorgänge wie Drucken, Ändern, Dokumentzusammenstellung, Kopieren, Kommentieren, Seitenentnahme.

Hintergrund ist, dass die PDF-Dokumente im Rahmen der Katalogisierung verarbeitbar sein müssen.

4.1.2. Ausnahmefälle beim Format der Katalogisierungsunterlagen



Ausnahmefälle müssen – wie es im Namen steckt - die Ausnahme bilden. Hier ist gemeinsam der Aufwand zu bewerten und Einvernehmen über die Akzeptanz zu erzielen. Eine pauschale Akzeptanz kann nicht vorausgesetzt werden wie auch eine pauschale Ablehnung.

Abschließend kann eine Ausnahme nur dann akzeptiert werden, wenn Mindestforderungen aus Absatz 2.1 sichergestellt sind, um eine Katalogisierung durchführen zu können.

Technische Unterlagen, die im Original bereits eine schlechte Qualität besitzen (z.B. Pixelgröße, Lesbarkeit), sind im Einzelfall zu bewerten, ob diese für die Katalogisierung noch hinreichend sind oder neu erstellt werden müssen.

Veraltete Herstellerbezeichnungen/Firmennamen auf Identifizierungsunterlagen erfordern grundsätzlich einen deutlichen erkennbaren Hinweis des Antragstellers, dass Hersteller A durch Hersteller B übernommen wurde.

4.1.3. Benennung der Katalogisierungsunterlagen

Dateinamen von Katalogisierungsunterlagen müssen so gewählt werden, dass sich hieraus eindeutige Rückschlüsse auf Ersteller, Inhalt und/oder Betreff ziehen lassen.

Identifizierungsunterlagen zu einzelnen Erzeugnissen sollten zur einfacheren Zuordnung wie folgt benannt werden:

i **BENENNUNG**

HERSTELLERKODE
des Herstellers bzw. Lieferanten des zu katalogisierenden Erzeugnisses

TEILEKENNZEICHEN
gemäß Herstellerdatenblatt (soweit vorhanden)

ART DES DOKUMENTES
z.B. **Z**eichnung, **S**tückliste, **D**atenblatt usw.

Als Gliederungsmittel sind nur Unterstriche () zu verwenden:

Schema: HerstK_Tkz_Dok.pdf

Beispiel: D8046_003440366770_Z.pdf

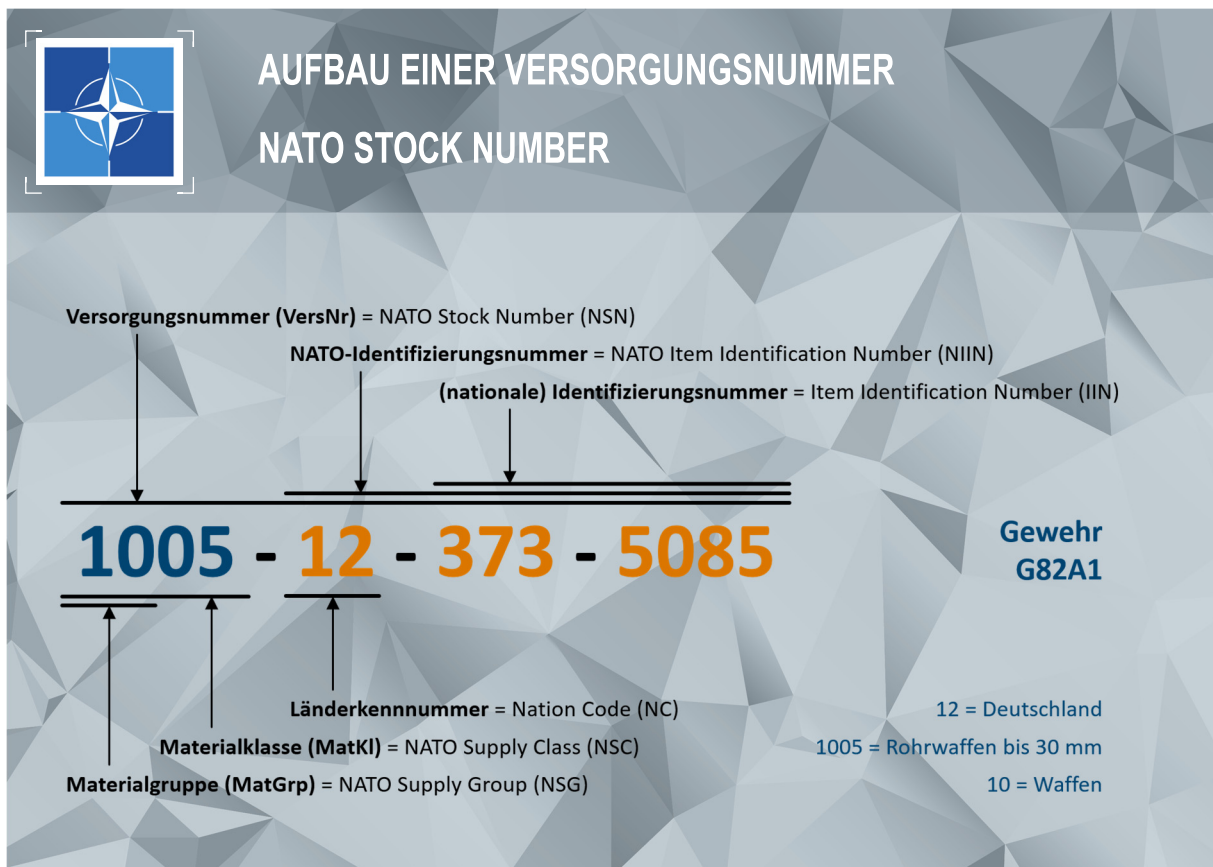
4.1.4. Sprache der Katalogisierungsunterlagen

4.1.4.1. Deutsche Versorgungsartikelkonzepte

Unterlagen zu deutschen VA müssen in deutscher bzw. englischer Sprache vorlegt werden. Unterlagen in deutscher Sprache werden bevorzugt. Andere Sprachen werden nicht akzeptiert.

4.1.4.2. Ausländische Versorgungsartikelkonzepte

Unterlagen zu ausländischen VA müssen in englischer Sprache bzw. einer offiziellen Landessprache des zuständigen ausländischen NCB vorgelegt werden. Andere Sprachen werden nicht akzeptiert.



5. RÜCKWEISUNG VON KATALOGISIERUNGSANTRÄGEN

Rückweisungen von Katalogisierungsanträgen **sollten die Ausnahme bilden**. Sie lassen sich jedoch nicht vollständig vermeiden. Sollte eine Rückweisung erforderlich sein, so ist dies umgehend nach Feststellung durch NCB DEU gegenüber dem Antragsteller mit entsprechender Begründung anzuzeigen.

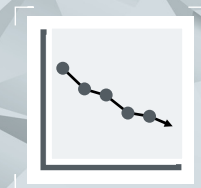
Eine Rückweisung von Katalogisierungsanträgen im Zusammenhang mit Katalogisierungsunterlagen erfolgt u.a., wenn

- innerhalb einer gesetzten Frist keine hinreichenden Identifizierungsunterlagen (siehe Abschnitt 2) durch den Hersteller/Lieferanten (oder die beantragende Stelle) vorgelegt werden,
- die vorgelegten Unterlagen die formalen Voraussetzungen (siehe Abschnitt 3) nicht erfüllen.



RÜCKWEISUNGEN

- bedeuten Mehrarbeit für alle
- sollten die Ausnahme bleiben



6. WEITERGABE VON KATALOGISIERUNGSUNTERLAGEN

Die **Katalogisierungsklausel** (siehe Abschnitt 1) **verpflichtet** die Auftragnehmer gegenüber dem für sie zuständigen NCB **zur Bereitstellung der für die Katalogisierung benötigten Unterlagen** und **gleichzeitig das jeweilige NCB gegenüber den Auftragnehmern dazu, die überlassenen Unterlagen nicht weiterzugeben**. Diese beiderseitige Verpflichtung ist Grundlage für eine bedarfs- und termingerechte Katalogisierung und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Alle Unterlagen, welche dem NCB zum Zweck der Katalogisierung überlassen wurden, dürfen (unabhängig von ihrer ursprünglichen Quelle) gemäß Weisung des Bundesministeriums der Verteidigung nicht an Dritte weitergegeben werden. Als Dritte gelten auch alle anderen Stellen innerhalb der Bundeswehr. Ausgenommen hiervon ist einzig die Weitergabe von Unterlagen an andere NCB zur Sicherstellung der Katalogisierung.

Das NCB DEU ist nicht zuständig bzw. verantwortlich für die Bereitstellung und Archivierung von (technischen) Unterlagen für Bedarfsträger, Bedarfsdecker bzw. Nutzer. Im Ausnahmefall dürfen vorhandene Unterlagen durch die zuständigen Stellen der öAG nach vorheriger Genehmigung durch das NCB DEU und Terminabsprache am Standort Erfurt (siehe Anlage E) eingesehen werden. Das Vervielfältigen, Kopieren, Abfotografieren usw. der Unterlagen ist dabei nicht zulässig.

Bei Unterlagen, zu denen die ursprünglichen Hersteller/Lieferanten nicht mehr existieren und es auch keine Rechtsnachfolge gibt, wird durch das NCB DEU nach Vorliegen aller dafür notwendigen Informationen sowie eingehender Beratung durch juristisches Fachpersonal eine auf den Einzelfall bezogene Entscheidung getroffen.



IHRE UNTERLAGEN

- werden für die Katalogisierung benötigt
- werden vertrauensvoll behandelt



ANLAGE A

Vorklassifizierung

Die Defense Logistics Agency (DLA) des United States Department of Defense (DoD) stellt unter dem Link <https://public.logisticsinformationservice.dla.mil/H6/search.aspx> eine Möglichkeit zur Suche nach MatKI (= NSC bzw. FSC), Identifizierungsanweisungen (= FIIG) sowie VAN bzw. VANK (= INC) zur Verfügung. Zu den einzelnen VAN bzw. VANK können ebenfalls die jeweiligen Merkmalfragen inklusive Antwortmöglichkeiten eingesehen werden, welche für die Beschreibung der jeweiligen VA herangezogen werden.

Über die von der DLA im Internet zur Verfügung gestellten Suchmöglichkeit kann über VANK (4), Identifizierungsanweisungen (3), MatKI (2) oder Schlüsselworte (1) gesucht werden (Abbildung 1).

DEFENSE LOGISTICS AGENCY
Logistics Information Service

HOME CUSTOMER SUPPORT

H6 Item Name Directory
Search

Home

1 Keyword Search Search
ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ0123456789

2 **FSC Search**
1005 Search
Search for text within Item Name
(Leave blank for all Item Names)
622 FSCs Found

3 **FIIG Search**
A001A0 RESISTORS, FIXED AND ADJUSTABLE Search
Use the drop down to select a FIIG to view it's Item Names
1583 FIIGs Found

4 **Item Name Code Lookup**
 Search
Enter a 5 character Item Name
An Item Name can consist of 5 numerical characters or
1 alpha character followed by 4 numerical characters.

PROD - v2.7.1.1 DLA Customer Interaction Center: 1-877-352-2255 or DSN 661-7766 Email: dlacontactcenter@dla.mil Application - v1.6.0.1
[Privacy/Security](#) | [Accessibility/Section 508](#) | [Contact Webmaster](#)
This Site Reviewed Quarterly for Accessibility Compliance
This Page Last Reviewed: November 17, 2014
This Site Best Viewed With [JavaScript Enabled](#)
Last Updated: 2021-01-19

Abbildung 1 — Einstieg H6 Search

Bei der Suche über Schlüsselworte (Keyword Search, zum Beispiel RIFLE) werden alle hierzu gefundenen Begriffe in einer Übersicht angezeigt (Abbildung 2).

The screenshot shows the 'DEFENSE LOGISTICS AGENCY Logistics Information Service' website. The main heading is 'H6 Item Name Directory Keyword Lookup'. Below it, the search path is 'Home » H6 Search'. A table lists the search results:

Keyword	
RIFLE	
RIFLEMAN	
TRIFLEX	
3 keyword(s) found	

At the bottom of the page, there is a footer with contact information and accessibility statements.

Abbildung 2 — Anzeige bei Suche über Keyword „RIFLE“

Bei der Auswahl eines Begriffes (zum Beispiel RIFLE) werden alle VAN und die dazugehörigen VANK (= INC, hier Item Code) angezeigt, welche den ausgewählten Begriff enthalten. Hierbei ist zu beachten, dass nur genehmigte VAN bzw. VANK angezeigt werden (Abbildung 3).

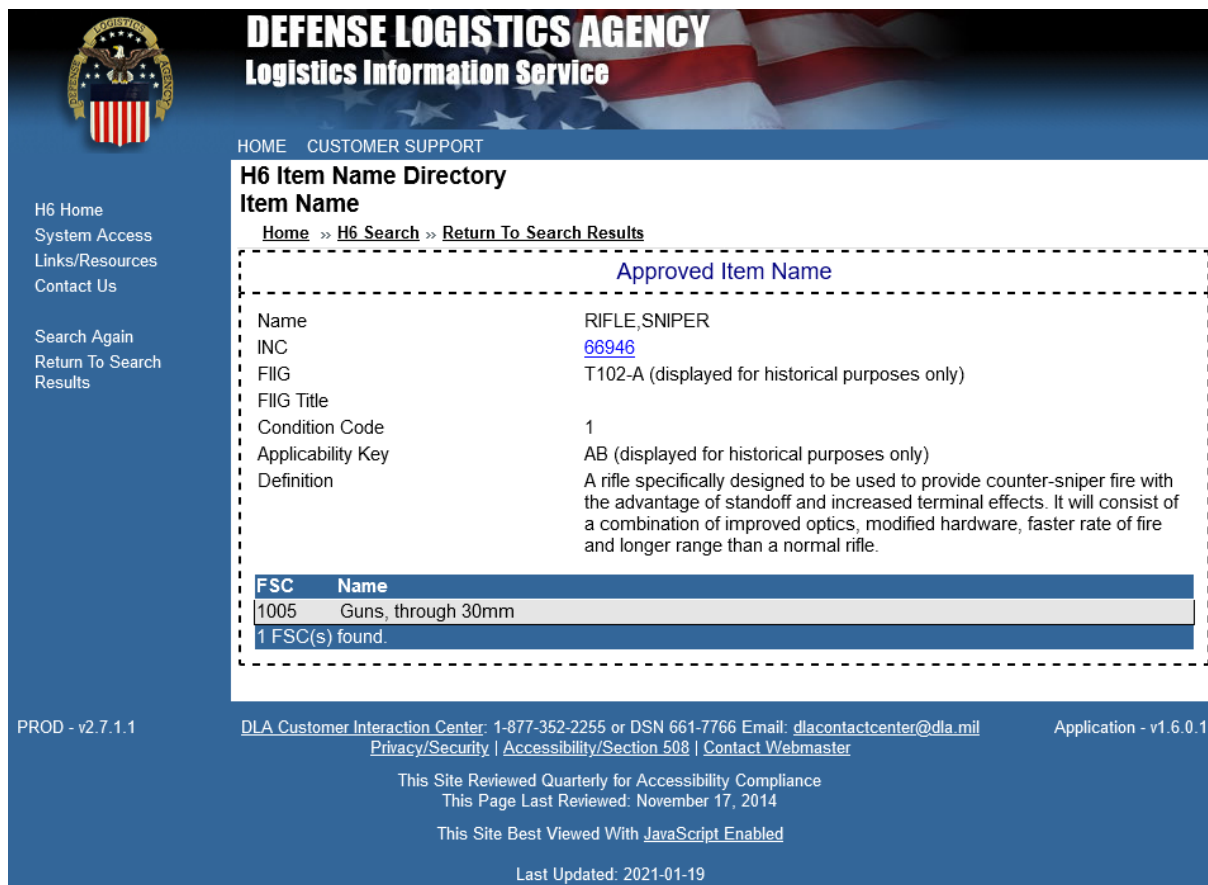
The screenshot shows the 'DEFENSE LOGISTICS AGENCY Logistics Information Service' website. The main heading is 'H6 Item Name Directory H6 FSC Search'. Below it, the search path is 'Home » H6 Search » Return To Search Results'. A table lists the search results:

Name	Item Code
ADAPTER,RIFLE MOUNT TRIPOD	22274
ARM,BIPOD,RECOILLESS RIFLE	22081
BAR,REQUALIFICATION,EXPERT RIFLE	H0960
BARREL EXTENSION,SNIPER RIFLE	K7170
RIFLE,RECOILLESS,90 MILLIMETER	23716
RIFLE,SNIPER	66946
RIFLE TARGET	52262
RIFLE LAUNCHED GRENADE WEAPON SYSTEM	
SAFE T,RECOILLESS RIFLE	22637
SCABBARD,RIFLE	04999
SHELL,RIFLE	H9620
SHELL RIFLE BLANK	110004
TRIPOD,RIFLE MOUNT	22256
104 item(s) found	

The rows for 'RIFLE,RECOILLESS,90 MILLIMETER', 'RIFLE,SNIPER', and 'RIFLE TARGET' are highlighted with a red box in the original image.

Abbildung 3 — Ausschnitt der Gesamtliste, dabei im unteren Viertel Anzeige des Suchergebnisses „RIFLE“

Bei der Auswahl eines VANK (zum Beispiel INC von „RIFLE,SNIPER“) werden die Informationen zum dazugehörigen VAN angezeigt (Abbildung 4).



DEFENSE LOGISTICS AGENCY
Logistics Information Service

HOME CUSTOMER SUPPORT

H6 Item Name Directory
Item Name

[Home](#) » [H6 Search](#) » [Return To Search Results](#)

Approved Item Name

Name	RIFLE,SNIPER
INC	66946
FIIG	T102-A (displayed for historical purposes only)
FIIG Title	
Condition Code	1
Applicability Key	AB (displayed for historical purposes only)
Definition	A rifle specifically designed to be used to provide counter-sniper fire with the advantage of standoff and increased terminal effects. It will consist of a combination of improved optics, modified hardware, faster rate of fire and longer range than a normal rifle.

FSC	Name
1005	Guns, through 30mm

1 FSC(s) found.

PROD - v2.7.1.1 [DLA Customer Interaction Center](#): 1-877-352-2255 or DSN 661-7766 Email: dlacontactcenter@dla.mil Application - v1.6.0.1
[Privacy/Security](#) | [Accessibility/Section 508](#) | [Contact Webmaster](#)

This Site Reviewed Quarterly for Accessibility Compliance
This Page Last Reviewed: November 17, 2014
This Site Best Viewed With [JavaScript Enabled](#)

Last Updated: 2021-01-19

Abbildung 4 — Anzeige des Versorgungsartikelnamens „RIFLE, SNIPER“

Bei Auswahl des VANK (= INC) werden in einem neuen Fenster bzw. einer neuen Registerkarte alle Merkmalfragen (inklusive der MFK) angezeigt, welche für die entsprechende Identifizierungsanweisung hinterlegt sind (Abbildung 5).

TOP

NAME

ALJP

AMWN

ABHP

AMHX

AHZI

AMXE

FEAT*

TEST*

SPCL*

ZZZK*

ZZZT*

ZZZV*

ZZZX*

ZZZY*

CXL*

PRPY*

ELBN*

ELCD*

AGAV*

ANLA*

ANLB*

AFJK*

PRNT*

PHWT*

PMLC*

FELS*

FTLD*

TMDN*

RTSE*

ROAL*

NTRD*

ZZZP*

ZZZQ*

CKCY*

HZRD*

CLGL*

66946 - RIFLE,SNIPER

A rifle specifically designed to be used to provide counter-sniper fire with the advantage of standoff and increased terminal effects.It will consist of a combination of improved optics, modified hardware, faster rate of fire and longer range than a normal rifle.

FSC Information
 Colloquial Information

NAME D ITEM NAME
NOUN, WITH OR WITHOUT MODIFIERS, BY WHICH AN ITEM OF SUPPLY IS KNOWN.

Reply Instructions: Enter the item name code.
Example: (NAMED66946*)

ALJP D SIZE DESIGNATION
A DESIGNATION INDICATING THE SIZE BY WHICH THE ITEM IS COMMERCIALY KNOWN AND/OR IDENTIFIED.

Reply Instructions: Enter the applicable reply code from the table below
Example: (ALJPDAYY*;ALJPDAYZ\$DAYL*;ALJPDAYZ\$SDAYL*)

Reply Code (AF81)	Reply
AXJ	.22 CALIBER
AXK	.22 CALIBER, AUTOMATIC
AXL	.22 CALIBER -410 GAGE
AXM	.25 CALIBER, AUTOMATIC
AXN	.30 CALIBER
AXP	.30 CALIBER, AUTOMATIC

AMWN A MODEL NUMBER
THE COMBINED GROUP OF LETTERS,NUMERALS,AND/OR SYMBOLS WHICH COMPOSE THE ASSIGNED MODEL NUMBER OF THE ITEM.

Reply Instructions: Enter the alpha-numeric reply with a minimum of one character.
Example: (AMWNAX1)

ABHP J OVERALL LENGTH
THE DIMENSION MEASURED ALONG THE LONGITUDINAL AXIS WITH TERMINATED POINTS AT THE EXTREME ENDS OF THE ITEM.

Reply Instructions: Enter the applicable Reply Code from Tables 1 & 2 below followed by a numeric reply with a minimum of one digit, a decimal and a minimum of one digit.
Example: (ABHPJAC2.0*;ABHPJAC2.0\$\$JAC2.1*)

Reply Code (AA05)	Reply
A	INCHES
L	MILLIMETERS

Reply Code (AC20)	Reply
A	NOMINAL
B	MINIMUM
C	MAXIMUM

AMWX D FEED METHOD
THE MEANS BY WHICH THE ITEM IS FED.

Reply Instructions: Enter the applicable reply code from the table below
Example: (AMWXDAAF*;AMWXDAAESDAAB*)

Abbildung 4 — Anzeige alle Merkmalfragen des Versorgungsartikelnamen „RIFLE, SNIPER“

Am linken Rand befindet sich eine Übersicht der enthaltenen MFK (1). Die optionalen MFK sind mit „*“ gekennzeichnet. Die MFK ohne Kennzeichnung sind Pflicht-MFK und müssen bei der Beschreibung grundsätzlich immer aufgenommen werden.

Im Hauptteil der Internetseite sind die einzelnen Merkmalfragen (2) inklusive ihrer Kodierung, Erläuterung und Antwortmöglichkeiten (soweit als Auswahlfeld vorgesehen) abgebildet.

Die Übersicht der Merkmalfragen lässt sich sinngemäß zum oben beschriebenen Vorgehen auch über die anderen Suchmöglichkeiten (siehe Abbildung 1) erreichen.

i

MERKMALFRAGE

*

= optionaler MFK

ohne Kennzeichnung
= Pflicht-MFK

ANLAGE B

Eröffnungsblatt für Initial Provisioning Project Number

Als Anlage (ArbH_AnI_B_Eröffnung_IPPN) im PDF der Arbeitshilfe verfügbar.

Stand: 27. Januar 2023

OFFEN - AMTS- UND DIENSTGEHEIMNIS

EAnwsg EMatKat 2022-3
Anlage A

Eröffnungsblatt für

Ersatzteillistennummer (ETUSP) / Initial Provisioning Project Number (IPPN)

Ersatzteillistenobjektbezeichnung (ETUOBEZ) / Initial Provisioning Project Number Subject (IPPNs)

Die am linken Rand **orange** markierten Informationen sind Pflichtfelder, welche zwingend zu befüllen sind. Das ausgefüllte Eröffnungsblatt ist **vor** der Übermittlung der ersten dazugehörigen Katalogisierungsanträge als PDF-Dokument an die Katalogisierungsstelle der Bundeswehr (logkdobwabtplanungiii6av-spec@bundeswehr.org) zu übersenden.

Stammdaten / Basic Data

Kurzname (Projektname) / Short Name (Project Name)

Langname (ohne Abkürzungen) / Long Name (without abbreviations)

Zusätzliche Daten / Additional Data

NATO-Projektcode / NATO Project Code

Führende Versorgungsnummer (VersN) des Projektes / leading NATO Stock Number (NSN) of the Project

S2000M-Daten / S2000M Data

Teilnehmeridentifizierungskode / Qualifier

Beschaffungsprojekt (Vorhabenkode) / Model Identification (MOI)

Sprachkode / Language Code

Herstellerkode Kommunikationspartner (HersK KommP) / NCAGE Code Communication Partner (NCAGE ComP)

Dienststellenkode Kommunikationspartner (DSIK KommP) / Office Code Communication Partner (NCAGE ComP)

Kontaktperson / Contact Person

Name, Vorname / family name, first name

Telefonnummer / telephone number

Email-Adresse (der Organisationseinheit) / email address (of the organisational unit)

Stand: 27. Januar 2023

OFFEN - AMTS- UND DIENSTGEHEIMNIS

EAnwsg EMatKat 2022-3
Anlage A**Ansprechpartner Projekt / Point of Contact Project**

Projektreferat der Beschaffungsbehörde / project unit of the procuring authority

Name, Vorname / family name, first name

Telefonnummer / telephone number

Email-Adresse (der Organisationseinheit) / email address (of the organisational unit)

Ausrüstung / Equipment

(081) Name des Endgerätes / Name of Equipment

DEU:

ENG:

(082) Typ oder Modell / Type or Model

DEU:

ENG:

(083) Baugruppe / Assembly

DEU:

ENG:

(084) Herstellercode Hersteller / NCAGE Code Manufacturer

(085) Teilstreitkraft bzw. Organisationsbereich / User Service

bitte auswählen / please select

(086) Zusatzinformation / Additional Information

Vertrag / Contract

(091) Herstellercode Hauptauftragnehmer / NCAGE Code Main Contractor

(092) Herstellercode Unterauftragnehmer / NCAGE Code Subcontractor

(093) Vertragsnummer / Contract Number

(094) Katalogisierungsklausel / Codification Contract Clause

vorhanden / available : **ja / yes**

(095) Dokumentation / Documentation

bereitgestellt von / provided by : **bitte auswählen / please select**

(096) Anhänge / Attachments

werden übersendet / are sent : **ja / yes**

(097) Auftragsnummer / Order Number

ANLAGE D

Übersicht der zulässigen Arten von Dokumenten

Siehe auch EAnwsg EMatKat 2018-2, Anlage A (hier reduziert um die Anteile, die nicht für die AN relevant sind)

Art	Kürzel	Erläuterung	Beispiele
Abbildung	ABB	Bildliche Darstellungen jeglicher Art, welche nicht als (technische) Zeichnung anzusehen sind.	<ul style="list-style-type: none"> • Bild • Skizze
(Technisches) Datenblatt	DB	(Technische) Dokumentationen jeglicher Art zu Erzeugnissen, Werkstoffen usw., welche die genauen (technischen) Eigenschaften und Einsatzmöglichkeiten selbiger beschreiben.	<ul style="list-style-type: none"> • Bedienungsanleitung • Handbuch
Information	INFO	(Allgemeiner) Schriftverkehr jeglicher Art mit (allgemeinen und nichttechnischen) Informationen zu einem Erzeugnis oder Versorgungsartikelkonzept.	<ul style="list-style-type: none"> • Aktenvermerk • Email • Weisung
Katalog	K	Systematisch geordnete Informationen jeglicher Art, welche von einem Hersteller bzw. Lieferanten herausgegeben werden und über angebotene Produkte bzw. Dienstleistungen informieren.	<ul style="list-style-type: none"> • Broschüre • Produktkatalog • Prospekt
Sicherheitsdatenblatt	SDB	Standardisierte Datenblätter mit sicherheitsrelevanten Informationen zu Erzeugnissen bzw. einzelnen Komponenten bezüglich der stofflichen Eigenschaften sowie Empfehlungen zu Maßnahmen zur Sicherstellung von Gesundheitsschutz, Arbeitsschutz und Umweltschutz.	
Schaltplan	SP	Grafische Darstellungen jeglicher Art, welche die Funktion einer elektrischen Schaltung in abstrahierter Form (definierte Symbole für Bauelemente und elektrische Verschaltungen) darstellen.	<ul style="list-style-type: none"> • Schaltbild • Schaltskizze
Stückliste	ST	Verzeichnis von Einzelteilen einer Baugruppe oder eines ganzen Erzeugnisses zum Austausch von technischen Informationen innerhalb und außerhalb eines Betriebes (insbesondere für die Fertigungsvorbereitung). Stückliste ist Bestandteil von Gruppen- oder Gesamtzeichnungen (auf Schriftfeld aufgesetzt) oder getrennt (lose) im A4-Format.	<ul style="list-style-type: none"> • Ersatzteilliste • Materialstückliste

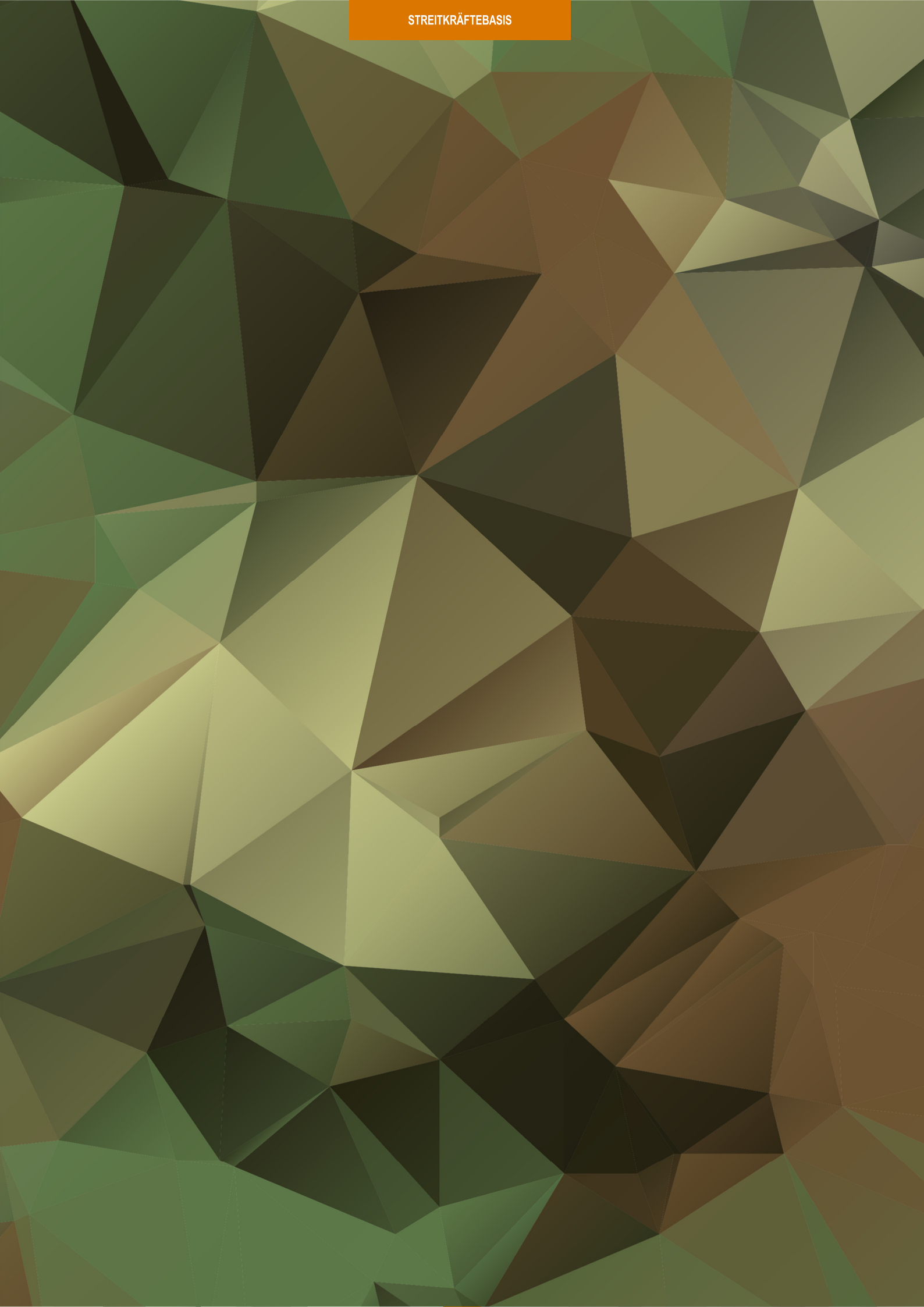
Art	Kürzel	Erläuterung	Beispiele
(Technische) Zeichnung	Z	Genormte grafische (und schriftliche) Darstellung, welche alle erforderlichen Informationen für die Herstellung von einzelnen Bauteilen bzw. die Montage von Baugruppen oder kompletten Maschinen enthält. Stückliste kann Bestandteil einer Zeichnung sein (siehe Stückliste).	<ul style="list-style-type: none"> • Einzelteilzeichnung • Explosionszeichnung • Fertigungszeichnung • Ergänzungszeichnung • Gesamtzeichnung • Gruppenzeichnung • Konstruktionszeichnung • Skizze • Teilzeichnung • Variantenzeichnung • Zeichnungssatz • Zusammenbauzeichnung

ANLAGE E

Erreichbarkeit

Die Kontaktaufnahme mit den aufgeführten fachlich zuständigen Stellen innerhalb des Systems der EMatKat hat aufgrund der Nachweisbarkeit grundsätzlich schriftlich zu erfolgen

Inhalt	Erreichbarkeit
Grundsatz Katalogisierung	Logistikkommando der Bundeswehr Abt Planung III 5 Zeppelinstraße 18 99096 Erfurt ncbdeu@bundeswehr.org
Arbeitsvorbereitung Katalogisierung	<p>a. Nationale Katalogisierungsanträge</p> <p>Logistikkommando der Bundeswehr Abt Planung III 6 Sg Projektbearbeitung Zeppelinstraße 18 99096 Erfurt</p> <p>logkdobwabtpanungiii6av-spec@bundeswehr.org (S2000M) logkdobwabtpanungiii6av-dateneingang@bundeswehr.org (Einzelanträge) logkdobwabtpanungiii6cocotornado@bundeswehr.org (Tornado)</p> <p>b. Internationale Katalogisierungsanträge</p> <p>Logistikkommando der Bundeswehr Abt Planung III 6 Sg Dokumentation und Dringlichkeitskatalogisierung Zeppelinstraße 18 99096 Erfurt</p> <p>ncbdeulsa@bundeswehr.org logkdobwabtpanungiii6av-dokumentation@bundeswehr.org</p>
Anlage und Pflege von VAKonz	Logistikkommando der Bundeswehr Abt Planung III 7 Zeppelinstraße 18 99096 Erfurt ncbdeuhelp@bundeswehr.org
Datenaustauschvereinbarung Katalogisierung	Logistikkommando der Bundeswehr Abt Planung III 2 Sg 2000M Zeppelinstraße 18 99096 Erfurt logkdobwabtpanungiii2sgs2000m@bundeswehr.org



IMPRESSUM

Herausgeber:
Logistikkommando der Bundeswehr
Gruppe Datenmanagement Logistik
Zeppelinstraße 18
99096 Erfurt

Kontakt:
Logistikkommando der Bundeswehr
Nationale Katalogisierungsbehörde
Zeppelinstraße 18
99096 Erfurt

E-Mail:
ncbdeu@bundeswehr.org

Stand: Februar 2023

Diese Arbeitshilfe ist Teil der Informationsarbeit des Logistikkommando der Bundeswehr. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.



BUNDESWEHR